



Neuer Vertrag zur medizinischen Versorgung von Asylbewerbern in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW

Nachdem die ärztliche Versorgung von Asylbewerbern und die Abrechnung der erbrachten Leistungen in den zurückliegenden Wochen an vielen Orten mit einigen Hürden verbunden war, wird der **zum 1. Oktober 2015** in Kraft tretende Vertrag zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen Westfalen-Lippe und Nordrhein und dem Land NRW klare Strukturen schaffen und eine vereinfachte Abrechnung der ärztlichen Leistungen ermöglichen.

Der Vertrag umfasst die Erstuntersuchung nach § 62 Asylverfahrensgesetz auf ansteckende Krankheiten, verbunden mit einem Impfangebot sowie zum anderen die kurative ärztliche Versorgung nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW. Für die Erstuntersuchung konnten mit dem Land NRW Pauschalvergütungen vereinbart werden (s. Tabelle), mit denen alle Leistungen vollständig abgegolten sind. Die Abrechnung der Laboruntersuchung des Interferon-Gamma-Tests erfolgt mit der Gebührenordnungsposition 32670 EBM.

Für die medizinische Versorgung der großen Zahl an Asylbewerbern reichen die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte allein nicht aus. Deshalb sieht die Vereinbarung vor, dass auch Nichtvertragsärzte mit einer abgeschlossenen Gebietsweiterbildung (z. B. bereits im Ruhestand befindliche Ärzte) die im Vertrag genannten Leistungen er-

bringen dürfen. Voraussetzung ist ein Teilnahmeantrag (Anlage 2) an die Kassenärztliche Vereinigung, die für den Wohnsitz des Nichtvertragsarztes zuständig ist. Tätigkeitsort sowohl für die Erstuntersuchung als auch für die kurative Behandlung sind im Regelfall die Aufnahmeeinrichtungen, in denen sich die Asylbewerber befinden.

Um die Abrechnung der Leistungen für Vertragsärzte, insbesondere auch für die teilnehmenden Nichtvertragsärzte, möglichst einfach und bürokratiearm zu gestalten, erfolgt die Abrechnung über Namenslisten (Erstuntersuchung, Impfen, Röntgen), die von der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung geführt und dem Arzt als Abrechnungsgrundlage zur Verfü-

SNR	Leistungstext	Vergütung*
92501	Eingangsuntersuchung (Leistungsinhalt): <ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufsuchen der Einrichtung inkl. Wegegeld ▶ orientierende Anamnese/Impfausweiskontrolle ▶ orientierende körperliche Inaugenscheinnahme (einschließlich Krätzemilben- und Läusebefall) ▶ ggf. Tuberkulintest bei Kindern unter 6 Jahren einschließlich Auswertung und Sachkosten ▶ ggf. Blutentnahmen für den Interferon-Gamma-Test bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren inkl. Versand- u. Portokosten ▶ Dokumentation nach Anlage 3 	25,00 €
92502	Röntgenaufnahme der Atmungsorgane bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben zur Untersuchung auf eine behandlungsbedürftige Tuberkulose gemäß § 62 AsylVfG <ul style="list-style-type: none"> ▶ Röntgen, Thorax, eine Ebene ▶ inkl. Befundung und Befundübermittlung 	20,00 €
92503	Impfangebot (Angebotspflicht der Einrichtung) gemäß der Bestimmung des MGEPA in der jeweils gültigen Fassung, je Impfung	11,00 €
Abrechnung nach EBM-Nr. 32670 durch einen Facharzt für Laboratoriumsmedizin: Durchführung des Interferon-Gamma-Tests bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren (Überweisung nach Muster 10 durch den die Eingangsuntersuchung durchführenden Arzt) inkl. Befundung und Befundübermittlung		58,00 €
	Serologische Untersuchungen, soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt	

* Die Vergütungen dieser Anlage gelten abschließend – soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 dieses Vertrages.



gung gestellt werden. Diese Namenslisten reichen Vertragsärzte und die teilnehmenden Nichtvertragsärzte mit einer Abrechnungserklärung (Anlage 5a) bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ein, die daraus die ärztliche Abrechnung erstellt.

Für die Behandlungen der akuten Erkrankungen von Asylbewerbern während ihres Aufenthaltes in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW erhalten die Ärzte über den jeweiligen Leiter der Aufnahmeeinrichtung einen Krankenbehandlungsschein der Bezirksregierung Arnsberg als Abrechnungsgrundlage. Vertragsärzte übernehmen die Angaben des Scheins in ihr PVS und rechnen elektronisch gegenüber der KVWL ab. Am Vertrag teilnehmende Nichtvertragsärzte reichen den Schein zusammen mit einer Abrechnungserklärung (Anlage 5b) als Papier bei der KVWL ein. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt nach der jeweiligen regionalen Euro-Gebührenordnung.

Verordnung von Impfstoffen

Der Bezug der benötigten Impfstoffe erfolgt unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Bezugswege. Hierbei soll berücksichtigt werden, dass Impfstoffe nicht für einen einzelnen Patienten verordnet werden, sondern für alle zu versorgenden Patienten. Niedergelassene Vertragsärzte stellen die Verordnung auf Muster 16 der Vordruckvereinbarung und nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte auf dem Vordruck blaues Privatrezept aus. Das Rezept wird durch den verordnenden Arzt bei einer Apotheke eingereicht. Auf dem Rezept ist der Kostenträger

„Bezirksregierung Arnsberg, Kostenträgernummer 24988“,

zu vermerken, gleichfalls sind die Felder „gebührenfrei“ und „Impfstoffe“ zu kennzeichnen. Die Abrechnung der Impfstoffe erfolgt über die Apotheke direkt mit dem Kostenträger.

Weitere Informationen

Weitere Informationen geben Ihnen gerne die Mitarbeiter des KVWL Service-Centers unter Tel.: 0231 / 94 32 10 00.

In klärungsbedürftigen Fällen (z.B. wenn kein Krankenbehandlungsschein vorliegt), kontaktieren Sie bitte direkt die Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.: 02931 / 82 24 -93 oder -94.

Ständig aktualisierte Informationen zum Thema finden Sie auch im Internet unter

www.kvwl.de/asyl

Bitte beachten Sie:

Asylbewerber in der Obhut des Landes NRW

Die hier aufgeführten Regelungen sowie die Inhalte des neuen Vertrages zur medizinischen Versorgung von Asylbewerbern beziehen sich ausschließlich auf die **Erstuntersuchung** und die kurative Behandlung der Menschen *in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen*, in denen sie wenige Wochen bleiben. Die Kosten werden in dieser Zeit vom Land NRW getragen.

Asylbewerber in der Obhut der Städte und Gemeinden

Nach dieser Zeit werden die Asylbewerber auf die Städte und Gemeinden verteilt, um dort auf den Ausgang ihres Asylverfahrens zu warten. Zu diesem Zeitpunkt finden dann die Regelungen des Vertrages zwischen der KVWL und dem Städte- und Gemeindebund aus dem Jahr 1995 unverändert Anwendung. *Zuständig und damit auch Kostenträger für medizinische Behandlungen sind*

dann die Städte und Gemeinden. Für die Behandlung von akuten Erkrankungen durch Vertragsärzte geben die Sozialämter Behandlungsscheine aus, die über die KVWL abgerechnet werden. Verordnungen, Impfungen und Überweisungen erfolgen wie bei einem GKV-Patienten.

Aktuell wurde mit Wirkung ab 2016 eine **Rahmenvereinbarung** zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1,1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen – vertreten durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) – und einigen Krankenkassen geschlossen. Städte und Gemeinden können dieser Rahmenvereinbarung beitreten. Diese sieht die Ausgabe von elektronischen Gesundheitskarten (eGK) vor. Über die diesbezügliche Umsetzung wird Sie die KVWL rechtzeitig unterrichten. ◻

Download mehrsprachiger Anamnesebögen

Unter folgenden Links können Sie Anamnesebögen in verschiedenen Sprachen herunterladen:

www.tipdoc.de/hauptseiten/download.html

www.armut-gesundheit.de/index.php?id=86#c965